

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vier, einschließlich durch die Post 2,40 Mark. — An Nichtverbandsmitglieder wird die Zeitung unter Kreuzband nicht versandt. — Eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 7528.

Schriftleitung und Verlagsstelle:
Leipzig
Gerberstraße 1, IV., Viktoriahotel
Telephonruf 7563.

Schluss des Blattes: Montags, mittag 12 Uhr. — Anzeigengebühr für die dreispaltige Kleinzeile 2.— M.
Anzeigen werden nur bei vorheriger Einzahlung der Kosten aufgenommen.

Nr. 49.

Sonnabend, den 4. Dezember 1920.

24. Jahrgang

Der vierteljährliche Bezugspreis für den Steinarbeiter wird ab 1. Januar 1921 von 2,40 auf 3 M. erhöht. Die fortwährende Steigerung der Druckpreise ist die Veranlassung dazu.

Lohnbewegungen.

Zur Beachtung! Notizen unter dieser Rubrik werden nur dann jede Woche wiederholt, wenn der Schriftleitung bis spätestens Montag früh entsprechende Mitteilung vorliegt.

Gesperrt:

Firma Martin Peter in Dornhall (Baden). Grabsteingehäuse Fr. Martin in Plozheim. Plag G. Wildner in Bielefeld. Bez. Breslau. Fr. Müller (Marmorgeschäft) in Karlsruhe. Plag Grund in Mersberg.

Streit bzw. Ausperrung:

Gummersbach. Auf der Baustelle und dem Kalksteinbruch der Firma Friedr. Pfeiffer in Kehlbroth wurde die Arbeit eingestellt.

Hesserde a. H. Die Firma Wiesengrund, Steinerne Renne, hat die ganze Belegschaft ausgesperrt.

Inzug ist ferngehalten:

Außer nach den bereits genannten Orten unter Sperre und Streit nach Halle (Eisnehmer); nach Stuttgart; nach Saargemünd in Lothr. Die Firma „Mine de Granite et Marbre“ will an Stelle des Stundenlohnes die Akkordarbeit einführen.

Erliebte Bewegungen:

Berlin. Nach zehntägiger Dauer konnte der Streit unserer Kollegen bei der Firma Cernik erfolgreich beendet werden. Die Stundenlöhne betragen jetzt: Im ersten Halbjahr 2,80 M., im zweiten 3,65 Mark, im dritten 4,35 M.

Köln. Nach 17tägigem Streit sind die Lohnhöhen in der Grabmalbranche beigelegt. Der Stundenlohn beträgt nun auch wie für die Baustellen 7,48 Mark ab 22. Oktober. Die Arbeit wurde in allen Geschäften wieder aufgenommen.

Besteht in einzelnen Steinbruchgebieten Arbeitermangel?

Seit dem Zusammenbruch im November 1918, wo in den einzelnen Berufen durch Zustrom von Demobilisierten der Arbeitsmarkt die industrielle Tätigkeit im größeren Umfange wieder einsetzte, haben wir in den Berichten über den Stand des Arbeitsmarktes bis in die jüngste Zeit hinein sehr oft Klagen lesen können, daß es hier und dort in einigen Steinbruchgebieten an eingearbeiteten Arbeitskräften fehle. Besonders in norddeutschen Steinbruchgebieten will diese Klage nicht verstummen. Es ist das Kalksteingebiet Wülfrath-Dornap im Rheinland und andere Steinbrüche in Westfalen, die Mangel an eingearbeiteten Arbeitskräften kundgaben. Dieser angebliche Arbeitermangel drückt uns im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit ein Widerpruch; denn unter den zehntausenden Arbeitslosen in Deutschland sind gewiß Tausende, die mit Freude jede Umstellung in der bisherigen beruflichen Tätigkeit begrüßen, wenn sie nur die Gewissheit hätten, daß die schwere Steinbrucharbeit, die Knochenarbeit ist, den Mann auch ernährt. Daran fehlt es jedoch! Mit fargem Lohn und 4 Pfund Brot kann ein Berufsfremder sich in die schwere Steinbrucharbeit nicht hineinbegeben. Unsere Kollegen, die sich all die langen Jahre an diese Arbeit gewöhnt haben, sehen auch zerknittert genug aus, und manch anderer hat mit zusammengebissenen Zähnen es versucht, es ihnen in der Arbeit gleichzutun, doch der Wille allein macht es nicht immer, und so haben sie in den meisten Fällen sich wieder leitrwärts in die Büsche geschlagen! Einzig und allein, weil Lohn und Ernährung mit der Knochenarbeit in keinem Verhältnis standen. Aus diesem Zustand heraus mag die Klage vom Arbeitermangel ihre Ursache haben. Die Steinbruchsunternehmer verstehen es auch nicht, durch irgendwelche Maßnahmen für bessere Ernährung und durch Zahlung entsprechender Löhne die Arbeiter heranzuziehen und zu erhalten; darum bilden Steinbruchsgebiete für Arbeitslose kein lohnendes Tätigkeitsfeld. Vor dem Kriege gingen sie zum Teil Taubenkloagen, wo es herein- und herausfließt, heute werden sie auf Grund anderer Verhältnisse direkt gemieden. Das ist ein Zustand, der die Arbeitgeber, die hier in Frage kommen, schließlich auf andere Wege bringen sollte, als nur über Arbeitermangel zu jammern.

Vor dem Kriege verstanden es die Unternehmer, besonders im Rheinischen Kalksteingebiet Italiener heranzuziehen, in anderen Steinbruchsgebieten wurden mit Vorliebe Polen herangezogen, so verfügte sie denn über einen bestimmten Stamm eingearbeiteter Steinbrucharbeiter, die auch in gewerkschaftlicher Hinsicht vom Arbeitgeberstandpunkt aus anders behandelt werden konnten. Nunmehr ist auch hier bis zu einem bestimmten Grade die Unmöglichkeit gegeben, die allerdings von den Steinbruchsunternehmern zu befehligen versucht wird. Unter der Parole: Ausländer, Italiener herein! werden die Negativstellen bearbeitet, wobei besonders das Argument herhalten muß, daß auf den Arbeitsnachweisen im Reich wenig oder keine arbeitslosen Steinbrucharbeiter vermerkt sind, und wo einige in Frage kommen, haben's wegen der ländlichen Anjuffigkeit mit der Umsiedelung. Hinzu kommt weiter, daß unsere Organisation bisher über keine regelmäßige Arbeitslosenstatistik verfügt, um einwandfreie Unterlagen über die Beschäftigungsmöglichkeit zu geben. Die dem Mangel soll ab 1. Januar 1921 abgeholfen werden, wir werden genau wie die übrigen Gewerkschaften monatliche Erhebungen verarbeiten müssen. Dem Reichsamt für Arbeitsermittlung sind in den letzten Monaten mehrfach Anträge von Arbeitgebern in der Steinindustrie übermittle worden, die wünschigen Italiener zuzulassen, wenn anders einige bestimmte Steinbruchsgebiete nicht erliegen sollen. Der Zentralverband der Steinarbeiter hat sich gegen die Zulassung direkt ablehnend verhalten und auch nicht gestimmt, keine Ablehnung an den betreffenden Reichsstellen zum Ausdruck zu bringen. Das ist eine Angelegenheit, die nicht nur uns angeht, sondern auch unserer Auffassung alle Arbeitslose, und wir können uns in dieser Sache keinen größeren Schilddrüsenkreuz denken, wenn Ausländer in Steinbruchsgebiete zugelassen werden, wo zehntausend deutscher Arbeiter Beschäftigung suchen. Die Arbeitgeber scheinen nun einen anderen Weg gehen zu wollen und versuchen durch die Presse auf die Öffentlichkeit einzuwirken, wobei es auf etwas mehr Hebertreibung nicht ankommen könnte.

In diesem Zusammenhang steht wohl auch ein Artikel in Nr. 3 der Zeitschrift „Der Arbeiter“, worin ein Dr. rer. pol. Walter Schmidt-Buchum unter der Überschrift „Schutz des heimischen Arbeitsmarktes und die Ausländerfrage“ die Frage stellt: „Wie weit ist nun aber unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen auf dem heimischen Arbeitsmarkt eine Einwanderung bzw. eine Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften wünschenswert oder sogar notwendig?“ und legt dann, die Verantwortung dieser Frage bedarf um so mehr einer ernsthaften Prüfung, als die Ansichten hierüber vielfach auseinandergehen, in Arbeitgebertreuen mitunter andere sind, als auf der Arbeitnehmerseite. Eines muß allerdings von vornherein gleich betont werden: Auf keinen Fall darf, wie es früher häufig der Fall gewesen ist und worauf zum großen Teil die Abneigung der einheimischen Arbeiter gegen die ausländischen zurückzuführen ist, der Ausländer als Lohnbrüder benutzt werden! Die Gefahr in dieser Beziehung ist heute infolge der Tarifverträge wohl nicht mehr allzu groß und kommt ja auch für Arbeiter aus Ländern mit höherer Lebenshaltung nicht in Betracht. Wenn man nun die Bedürfnisfrage für eine Ausländer-Beschäftigung prüfen will, so kommen zwei Gesichtspunkte in Frage von denen man sich leiten lassen muß. Einmal darf kein Arbeitsplatz, der mit einer einheimischen Arbeitskraft ausgefüllt werden kann, von einer ausländischen besetzt werden, andererseits müssen aber unserer Volkswirtschaft unbedingt alle die Kräfte zugeführt werden, die sie notwendig braucht. Diesen Einseitigen und Andererseits-Standpunkt entwickelt der Verfasser nach bei Prüfung der landwirtschaftlichen Stellenbesetzung und kommt dann nach vielen Bindungen zu dem Schluß, daß die Entscheidung, ob hier ausländische Arbeitskräfte (Polen und Russen) beschäftigt werden sollen, nicht schwer sein wird, denn die Ausländer nehmen mit Untergrundräumen vorliegend, die der deutsche Arbeiter verachtet. Da liegt ja gerade der Hase im Pfeffer, wir wollen hier gewiß weniger von der Landwirtschaft reden, aber gesagt muß doch werden, daß eine Umstellung der Arbeitskräfte von der Stadt aufs Land andere Voraussetzungen haben muß wie bisher, denn allgemein ist bekannt, daß fast alle Arbeiter, die von der Stadt aufs Land zogen, um der städtischen Stempel zu entgehen, zerlumpt wieder zurückkehrten. Zu essen hatten sie wohl, doch der nebenherlaufende Geldlohn gestattete keine Erneuerung der Kleidung und des Schuhwerks. Bei all dem herrrenden Gewinn in der Landwirtschaft, wo einzelne Bauern den Verdienst bald in der Schürze nach Hause tragen müssen, nur kärglicher Geldlohn und erbärmliche, gesundheitsschädliche Unterkunftsräume für die Arbeiter. Des konnte den Großagrarier nun nicht gefallen, wenn sie ihre anpruchsvollen Arbeitskräfte wiederbekommen wie in der Vorkriegszeit. Nein und abermals nicht! Alles Drumherumgerede nützt nichts. Besseren Lohn, bessere Behandlung, bessere Unterkunft, dann kommen auch deutsche Arbeiter aufs Land. Der Landarbeiterverband hat auf diesem Gebiet schon viel geleistet und gebessert, hat noch große Aufgaben zu erfüllen, damit die Landarbeiter so geholt werden, um ihnen auch ein Ausfallen in den Arbeitsstellen zu ermöglichen. Zu dieser selbstverständlichen Forderung kann sich der Doktor als Kritiker hören, der jedoch nicht aufzwingen.

Für die Steinindustrie kommt er sogar zu folgender Behauptung: „Anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich darum handelt, aus dem Auslande geschulte Kräfte heranzuziehen, an deren es in Deutschland mangelt und deren Vorhandensein die Voraussetzung für die Beschaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten ist. Dies gilt besonders für die Steinbruchsindustrie und im gewissen Umfange für den Bergbau. Vor dem Kriege waren in den Steinbrüchen fast durchweg nur Italiener beschäftigt, so daß es heute bei uns kaum gelernte Steinbrucharbeiter gibt. Wenn der Betrieb also hier wieder aufgenommen werden soll, so wird kaum etwas anderes übrigbleiben, als wieder italienische Facharbeiter heranzuziehen und zu beschäftigen, wenigstens solange, bis einheimische Kräfte angeleitet sind.“ Wir müssen hier denn doch fragen, wo der Herr Doktor seine Weisheit herbezogen hat, die er hier aller Welt kundgibt? Denn jeder deutsche Steinbrucharbeiter, der aus seinen heimatischen Pfählen herausgekommen ist, weiß, daß diese Darstellung falsch ist. Wohl haben in den Steinbrüchen des Schwarzwaldes, zum Teil auch im Oberwald, Italiener gearbeitet, auch in den Kalksteinbrüchen des Rheinlandes. Besonders im letzten Gebiet nicht deshalb, weil sie für die Steinbrucharbeit unentbehrlich waren, sondern weil man mit ihnen besser umspringen konnte, wie mit dem deutschen Steinbrucharbeiter. Die Tarifentwicklung in den Granitbrüchen des Schwarzwaldes, wodurch geordnete Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen wurden, hat dort das Verlangen nach Italiener-Zuzug recht schnell gelöscht. So steht in Wirklichkeit die Sache. Wir haben im übrigen Deutschland umfangreiche Steinbruchsgebiete, wo Tausende nur einheimischer und gekulturter Arbeiter immer beschäftigt wurden, und nun kommt ein angeblicher Wissenschaftler und behauptet, daß es bei uns in Deutschland kaum gelernte Steinbrucharbeiter gibt. Nach unserer Meinung muß schon, wenn man über solche Fragen schreibt, die Brille über die Schreibtisch- und Stadtgrenze hinaussehen, denn vor den Laren wuchten doch auch noch Leute.

Im Jahre 1916 ist in der Braunen Verlagshandlung, Karlsruhe, ein Buch erschienen: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland.“ Nach den dort aufgeführten Statistiken haben die Italiener zuerst ihren Einzug in die deutsche Industrie als Maurer und Erdarbeiter gehalten, und zwar waren 1910 im Winter beschäftigt 22 418 im Baugewerbe, Industrie Steine und Erden (Ziegel- und Steinbruchsgebiete): 9707. Davon arbeitete der größte Teil in der Ziegelindustrie, nach unseren Erfahrungen früherer Jahre haben insgesamt kaum 1500 Italiener in den Steinbrüchen bestimmter Gebiete gearbeitet, das ist im Vergleich zu den 30 000 deutschen Steinbrucharbeitern überhaupt keine nennenswerte Ziffer. In der Textilindustrie arbeiteten 4518 und im Bergbau 16 942 Italiener. Diese Zahlen beweisen, auf welche schmalen Füßen der Herr Dr. Walter Schmidt keine Behauptung aufgebaut hat. Es ist wirklich bedauerlich, heute für Deutschland, wo die wertvollste Unterstützung von Reich und Gemeinden an die Arbeitslosen in die Millionen geht, einem Zuzug ausländischer Arbeitskräfte das Wort zu reden!

Wir geben ohne weiteres zu, daß der Andrang deutscher berufsfremder Arbeiter zu der Steinbrucharbeit gering ist, das hat aber seine Ursachen in den bereits eingangs dargelegten Verhältnissen. Die betreffenden Arbeitgeber haben den schlichten Wunsch nach den alten Zuständen, weil die primitivsten Baracken und Kantinen genügen als Unterkunft, andere geistliche Bestimmungen sorgten dafür, daß ein Arbeitswechsel der Ausländer nicht so einfach war; sie waren an die Arbeit gebunden, stellten wenig Ansprüche in der Unterkunft, und was die Hauptfrage war, auch wenig Betrachtungen an über den Lohn, der ihnen höchstens oder zweifelhaftlich in die Hand gebracht wurde. Das ist des Pudels Kern bei dem Wunsch nach Ausländern unter den Arbeitgebern einzelner Steinbruchsgebiete. Die Facharbeit in den Steinbrüchen ist bei ordnungsgemäßer Anleitung recht bald angeeignet, und wie bereits bemerkt, werden Tausende deutscher Arbeiter, die unter erbärmlichen Umständen täglich zum Stempeln laufen, gewiß gern jede Arbeit annehmen, wenn Lohn und Unterkunft den Ansprüchen der deutschen Arbeiter genügt. In diesem Sinne ist auf die Steinbruchsunternehmer einzurücken. Alles andere ist vom Teufel. Und wenn denn noch die Unternehmer versuchen, für die bei ihnen zu beschäftigten Arbeiter billigere und reichlichere Lebensmittel zu schaffen, daß auch

Die Kinderbeschäftigung in der Bayerischen Steinindustrie.

Wie unsern Lesern erinnerlich sein wird, haben wir in Nr. 44 den Jahresbericht 1919 der Bayerischen Gewerbeaufsicht im Hinblick auf die Steinindustrie besprochen. Aus dem Jahresbericht war ersichtlich, daß 58 Kinder unter 14 Jahren in der bayerischen Steinindustrie beschäftigt wurden. Wir schrieben damals: „Kinderbeschäftigung in Steinbrüchen und Steinhauereien halten wir für ungeheuerlich und unsere Ergänzungen hat sofort die nötigen Schritte zu unternehmen, um diesen Zustand zu unterbinden.“ Das ist denn auch sofort am 2. November geschehen. Unter dem 23. November reilt nun auf unsere Eingabe des Ministeriums für soziale Fürsorge in München mit, daß mit dieser Kinderbeschäftigung nicht gegen das Reichsgesetz vom 30. März 1903 verstoßen wird. Nach § 2 dieses Gesetzes gelten als Kinder: Knaben und Mädchen unter 13 Jahren oder solche über 13 Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. „Ein gesetzliches Verbot der Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, besteht nicht. Diese — und nur um solche handelt es sich in den Jahresberichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten — dürfen mithin in den durch die Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1905 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) gezogenen Grenzen auch in der Steinindustrie beschäftigt werden.“

Wenn die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Bayern mehr als in den anderen deutschen Ländern üblich ist, so hat dies seinen Hauptgrund darin, daß diese fast allgemein den Schulweg bis zum 14. Lebensjahr eingestrichelt haben, während in Bayern die Kinder die Schule vor Vollendung des 14. Lebensjahres verlassen und sich dann einem Beruf zuwenden.

Der Wunsch der Arbeiterchaft nach einem vollständigen Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren wird voraussichtlich in dem zur Zeit in Vorbereitung befindlichen neuen Arbeitszeitgesetz entsprechend den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz Berücksichtigung finden.“

Diese Antwort widerlegt wohl unsere Behauptung, daß die Beschäftigung der Kinder gegen das Gesetz verstößt, ändert jedoch nichts an der nach unserer Auffassung tatsächlichen Ungeuerlichkeit, daß Kinder überhaupt in der Steinindustrie beschäftigt sind. Es liegt in unserer Sozialgesetzgebung und den tatsächlichen Verhältnissen ein merkwürdiger Widerspruch, der besonders hier Kraft zur Lage tritt. Der unentwidelte Körper eines Kindes steht den Berufseinwirkungen schutzlos gegenüber. Erst dann, wenn im Laufe der Jahre die Folgen kommen, sucht man durch Heilbehandlung, Berufswechsel und anderes mehr den fieschen Körper zu schützen. Das ist sicher die verkehrte Welt der privatalphabetischen Produktionsweise. In den Gewerkschaftskreisen wird seit Jahren die Forderung vertreten, begründet durch ärztliche Gutachten, daß der Schule entwachene Kinder erst nach einem bestimmten Lebensjahr in die Steinindustrie zur Verarbeitung der Steine zugelassen werden und das Kinder-„Schutzgesetz“ dagegen gestattet die Zulassung vom 13. Jahre ab, Vorbereitung ist nur Schulentlassung! Ja, Deutschland hat es wirklich weit gebracht. Somit wir nun in der Nr. 44 den Gewerbeaufsichtsbeamten aus dieser Sachlage einen Vorwurf machen, ist er natürlich nicht aufzutreiben; denn sie allein können das Gesetz nicht außer Kraft setzen. Aber schaden würde es sicherlich nicht, wenn auch jene amtlichen Stellen mit Einfluß des bayerischen Ministeriums für soziale Fürsorge gegen die Kinderbeschäftigung in der Steinindustrie ihre Stimmen erheben! Wir finden es nach wie vor als ungeheuerlich und betrachten für uns als Arbeiterorganisation mit der vorstehenden Antwort die Angelegenheit nach nicht als erledigt.

Die neue Arbeitsordnung.

Zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der deutschen Steinindustrie wurde schlichtende Musterarbeitsordnung, sowie Einkellungs-Richtlinien für die Arbeiter vereinbart.

Die Vereinbarung kann nur den Rahmen für die nach § 80 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes für jeden einzelnen Betrieb zu erlassende und zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat zu vereinbarenden Arbeitsordnung bilden. Offengelassen sind deshalb in der Musterarbeitsordnung alle Punkte, die nur in Abhängigkeit von den örtlichen und den Verhältnissen der einzelnen Betriebe festgelegt werden können, wie z. B. 1. Arbeitszeit, 2. Anzahlen der Tage, in welche die tägliche Arbeitszeit und die Pausen fallen, 3. Lohnzahlungsperioden. Diese Punkte werden am zweckmäßigsten für die in einem mehr oder minder großen Produktionsgebiet gezeichneten Betriebe einheitlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse vereinbart, soweit dem besondere Verhältnisse des einzelnen Betriebes nicht entgegenstehen.

Im übrigen können Abweichungen zwischen den einzelnen Produktionsgebieten insoweit noch eintreten, als dies etwa durch bestehende Tarife bedingt ist, die gemäß § 79 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes Bestimmungen der Arbeitsordnung vorsehen. Ueber die unabweidlichen Abweichungen hinaus aber noch Zusätze oder Streichungen an dem Schema vorzunehmen, ist nicht zu empfehlen. Insbesondere muß davon abgesehen werden, in die Arbeitsordnung auch die durch das Betriebsrätegesetz, die Gewerbeordnung, das Betriebsrätegesetz und die abgeschlossenen Tarifverträge bereits festgelegten Bestimmungen hineinzuarbeiten. Die Arbeitsordnung wird dadurch nur unübersichtlich, ohne daß es möglich wäre, im Rahmen einer Arbeitsordnung alle diese Bestimmungen nun wirklich erschöpfend zu wiederholen.

Arbeitsordnung.

Die nachstehende Arbeitsordnung gilt für den (oder die) Betrieb der Firma...
1. Zwischen dieser und der gleichmächtigen Vertretung der Arbeiterchaft dieses (oder dieses) Betriebes vereinbart worden und für Arbeitgeber und die durch den Arbeiterrat (Arbeiter-Schmann) vertretenen Arbeitnehmer verbindlich und tritt 14 Tage nach ihrem Erlass in Kraft. Tarifvertragliche, sowie gesetzliche Bestimmungen gehen etwa entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.
§ 1.

Beginn des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Arbeiter werden durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den nach dem Betriebsrätegesetz mit dem Arbeiterrat über die Einstellung vereinbarten Richtlinien eingestellt.

2. Bei der Einstellung ist jedem Arbeitnehmer ein Stud der Arbeitsordnung gegen Beschäftigung zu befähigen; dieses bleibt Eigentum der Firma und ist ihr beim Austritt in gut erhaltenem Zustand zurückzugeben.

Jeder Arbeiter hat bei der Einstellung seine Ausweispatente und jeder Arbeiter auch das Arbeitsbuch beizubringen. Diese Papiere werden während des Arbeitsverhältnisses im Kontor der Firma aufbewahrt.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den gesetzlichen Steuerabzug erforderlichen Personalausweise zu machen.

Arbeiterinnen werden nur eingestellt, wenn sie nachweisen, daß bei ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verfloßen sind und daß sie im ganzen vor und nach ihrer Niederkunft während 5 Wochen nicht beschäftigt gewesen sind.

§ 2.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann gegenseitig ohne Kündigungsfestsetzung beendet werden oder kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen befristet werden, bei ausdrücklich vereinbarten Arbeitsverhältnissen jedoch ohne Frist; während eines im Voraus festgesetzten Arbeitsverhältnisses jedoch erst, wenn er eine angelegentlichkeit vorzuzusetzen imstande ist.

2. Bei Arbeitsverhältnissen, die mit Rücksicht auf eine bestimmte Arbeit für eine bestimmte Zeit eingegangen sind, endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

3. Bei Veränderung der Verhältnisse erhält der Arbeitnehmer die entsprechenden Papiere unverzüglich gegen Empfangsbekundigung zurück.

4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Arbeitsordnungen, Werkzeuge und andere dem Arbeitnehmer anvertrauten Gegenstände in ordnungsgemäßer Weise an die hierfür beauftragte Stelle gegen Empfangsbekundigung zurückzugeben. Für bestehende Verbindlichkeiten hat der Arbeiter auch mit seinem ihm noch zugehörigen Lohn. Zur Aufbewahrung müssen im Betriebe entsprechende Räume bzw. Wertgegenstände vorhanden sein.

5. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie ein ausdrückliches Verlangen ein Zeugnis über Führung und Leistungen.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren beträgt Stunden, Sonnabends Stunden, an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten Stunden ausschließlich der Pausen.

2. Die tägliche Arbeitszeit beginnt bis Uhr und endet abends Uhr, Sonnabends Uhr, an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten Uhr in der Zeit vom bis Uhr, Sonnabends Uhr an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten Uhr.

3. Die regelmäßigen Arbeitspausen finden statt: werktags von Uhr bis Uhr, mittags von Uhr bis Uhr, nachmittags von Uhr bis Uhr.

4. Für Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren, die ein Gewerbe zu betreiben haben, tritt auf ihren Antrag die Mittagspause eine halbe Stunde früher ein und beträgt Stunden.

5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie der Pausen wird durch das Rundsignal, Betriebszeichen bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und darf sie nicht vor Schluss der Arbeitszeit verlassen.

6. Für Arbeiter, Maschinenisten und mit Instandsetzung der Betriebsanwendung beschäftigte Arbeiter kann die regelmäßige Arbeitszeit in Anpassung an die Betriebsanwendungszeiten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen unter Mitwirkung des Betriebsrates festgesetzt werden.

7. Zeitliche Abweichungen von vorstehender Arbeitszeit sind zulässig, wenn vorübergehende Arbeiten in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 4.

Lohnberechnung.

1. Die Abrechnung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Betriebsrates. Jedem Arbeitnehmer ist bei der Einstellung der ihm zustehende Lohn mitzuteilen.

2. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zeitweise bzw. ausnahmsweise auch andere Arbeiten zu verrichten, als diejenigen, für welche er angenommen wurde.

§ 5.

Lohnzahlung.

1. Die Lohnperiode umfasst sie beginnt mit

2. Der Lohn wird am dem auf den Schluss der Lohnperiode folgenden bar in Reichsmarkzahlung bezahlt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag bezahlt.

3. Bei vor der Lohnzahlung die gegen Lohnzahlung (Lohnbuch, Lohnzettel, Lohnliste) und der einzelnen Abzüge auszubehalten. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht: die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse, die Beiträge zur reichsgerichtlichen Arbeiterversicherung, der gesetzliche Steuerabzug.

4. Einsprüche gegen die Nichtübermittlung des gezahlten Gehalts mit der Abrechnung müssen sofort bei dem Ausgehenden vorgebracht werden. Einsprüche gegen die Berechnung spätestens am 3. auf die Lohnzahlung folgenden Werktag (im Betriebskontor der Firma) bei (dem hierfür zuständigen Angestellten).

5. Im Stücklohn beschäftigte Arbeiter erhalten, falls das Stück am Lohnzeitpunkt noch nicht fertig ist, eine Abschlagszahlung in Höhe des tariflichen Stundenlohnes, sofern nicht die Arbeit in außerordentlicher Weise zurückgeblieben ist. Der Rest wird an dem auf die Vollendung der Arbeit folgenden Werktag bezahlt.

6. Für noch in Ausführung befindliche Arbeiten wird der Lohn unter Mitwirkung eines Mitglied des Betriebsrates, das von diesem dazu bestimmt ist, schätzungsweise nach dem Grade der Fertigstellung auf der Grundlage der Abschlagszahlungen ermittelt, sofern zwischen dem Arbeitnehmer und dem Werkmeister (dem mit der Abnahme beauftragten Betriebsbeamten) keine Einigung zustande kommt.

7. Arbeiter, die bei der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsgemäß ausbleiben, sind möglichst sofort, aber spätestens 24 Stunden nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu entlassen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Zahlung des Lohnes durch die Post mit seine Kosten und Gefahr zu verlangen.

§ 6.

Verhalten bei der Arbeit.

1. Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.

2. Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsmitteln, Werkzeugen oder Maschinen sind unverzüglich zu melden. Material und Betriebsmittelabfälle und Reste dürfen nicht aus den Betriebsräumen entfernt werden.

3. Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln, an dem dafür bestimmten Platz zu verwahren und, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an die dafür bestimmte Stelle zurückzugeben.

§ 7.

Verfäumdung der Arbeit.

1. Besuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einem Vorarbeiter anzubringen. Wer ohne genügende Entschuldigung mehr als zwei Tage ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.

2. Wer durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert ist, hat dies baldmöglichst unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Erkrankte haben sich unverzüglich einen Krankenschein ausstellen zu lassen.

§ 8.

Unfälle.

1. Die im Betriebe ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind genau zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind zu benutzen; sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

2. Zur Verhütung von Unfällen haben alle Arbeitnehmer auf die Instandhaltung der von ihnen benutzten Geräte, Maschinen, Transportmittel, Sicherheitsvorrichtungen, Wege usw. zu achten und bei etwaigen Mängeln, die sie nicht selbst abstellen können, sofort Abhilfe bei der Betriebsleitung zu beantragen. Während der Sperrzeit haben sich sämtliche Arbeiter in die Schutzräume oder sonst wie in Sicherheit zu bringen.

3. Unfälle, auch unbedeutende, sind sofort vom Verletzten oder, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von dem Unfallzeugen im Betriebskontor zu melden.

§ 9.

Verpflichtungen.

Bekanntmachungen der Firma (der Betriebsleitung) an die Arbeiterschaft erfolgen durch (Datum)

Der Arbeitgeber Für die Arbeitnehmer, (Unterschrift des Betriebs- bzw. Arbeiterrates bzw. Obmanns.)

Nichtlinien

für die Einstellung von Arbeitern gemäß § 78 Ziff. 8 und 91 des Betriebsvertrages.

1. Die Einstellung des einzelnen Arbeiters erfolgt durch den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten auf Grund der Gewerbe- bzw. Arbeitsordnung des Werkes, sowie auf Grund der bestehenden Tarife gemäß § 91 des Betriebsvertrages.

2. Die Einstellung eines Arbeiters darf weder von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, noch von der Anwesenheit oder Nichtanwesenheit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband oder dem Geschlecht abhängig gemacht werden.

8. Maßgebend für die Einstellung von Arbeitnehmern ist: a) vor allem anderen der Bedarf des Werkes an Arbeitnehmern unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades; b) sodann die körperliche Eignung des einzustellenden Arbeitnehmers für die zu besetzende Arbeitsstelle; c) seine berufliche Eignung für die zu besetzende Arbeitsstelle.

4. Gegen erfolgte Einstellungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, kann der Arbeiterrat innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Mitteilung, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Dienstantritt Einspruch erheben, und der Arbeitgeber hat seinerseits innerhalb 8 Tagen eine Verhandlung mit dem Arbeiterrat darüber anzubereiten. Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat binnen 3 Tagen nach Beendigung der Verhandlung den Schlichtungsausschuß (das Tarifamt) anrufen, der (das) endgültig entscheidet.

(Ort) (Datum)
Der Arbeitgeber. Für die Arbeitnehmer.
(Unterschrift des Betriebsrates bzw. Arbeiterrates bzw. Obmanns.)

In den einzelnen Betrieben oder zusammenhängenden Betrieben, sei es ein Ort oder ganze Bezirke, ist die vereinbarte Arbeitsordnung recht bald zu veröffentlichen. Es handelt sich nun noch um die Bestimmungen, die wegen ihrer verschiedenen örtlichen Handhabung nicht zentral geregelt werden konnten und in der Einleitung genannt sind. An einer Skizze ist möglichst festzuhalten; eine durchgehende Arbeitszeit ohne Pausen darf mit Rücksicht auf die körperliche Anstrengung in der Steinindustrie nicht in der Arbeitsordnung festgelegt werden. Als Lohnzahlungssperiode gilt möglichst die wöchentliche, Lohnzahlungstag Freitag. Es wird in weiteren auf die Einleitung verwiesen, daß „Zusätze oder Streichungen“ an dem vorstehenden Schema nicht vorzunehmen sind. Letzteres haben die Verbände vereinbart und soll beiderseitig respektiert werden. Strafen in der Arbeitsordnung festzusetzen haben die Arbeitervertreter kurz und bestimmt abgelehnt und sollte es vielleicht örtlich oder bezirksweise von Arbeitgebern versucht werden, ist es mit Rücksicht auf die Vereinbarung ebenso bestimmt abzulehnen. Die Kollegen werden weiter ermahnt, sich die vorstehende Arbeitsordnung zum Gebrauch aufzubewahren, eine Sonderdrucklegung erfolgt nicht. Das ist nach der endgültigen Regelung Sache der oder des Arbeitgebers.

Der Kampf gegen die Kapitalflucht

Wie berichtet, sind besonders in der letzten Zeit weitere Vorkehrungen zur Bekämpfung der Kapitalflucht getroffen worden. Neben einem besonderen Steuer-Rechtlicherdienst hat man im Grenzverkehr besondere Zollgrenzkommissionen geschaffen. Neben dieser Ausgestaltung des staatlichen Überwachungsdienstes wird zur Zeit auch die Gesetzgebung gegen die Kapitalflucht, die besonders den Zahlungsverkehr nach dem Auslande regelt, einer erneuten Prüfung unterzogen. Je erger sich so das Netz zieht, um so reicher ist der Fang. Es ist ersichtlich, welches Maß an Erfindungsgeist, Anpassungsfähigkeit und Organisation von den Kapitalflüchtlern aufgebracht wird. Von den einfachsten Fällen, daß jemand eine mit Banknoten gefüllte Brieftasche in seinem Koffer über die Grenze zu bringen versucht, bis zu den gewagtesten konventionellen und bankmäßigen Transaktionen werden immer neue Wege ausfindig gemacht. Es liegt auf der Hand, daß die Schieber bei dem hohen Wert der zu hinterziehenden Beträge mit der denkbar größten Vorsicht vorgehen. Post und Eisenbahn werden in vielen Fällen als zu unsicher gemieden. Das erfordert auf der einen Seite ein besonderes Maß von Spürsinn der beteiligten Beamten. Wenn nur so wenige Fälle in die Öffentlichkeit dringen, so hat dies seinen Grund vielfach darin, die Untersuchungen oft außerordentlich schwierig sind und zum Zwecke der Erfassung aller mit der aufgedeckten Schöpfung in Verbindung stehenden, oft über mehrere Städte verstreuten Kreise unbedingte Geheimhaltung erfordert. Dann muß es aber auch bedenklich erscheinen, die geheimsten Schritte eines Schiebers einer größeren Öffentlichkeit bekanntzugeben, da böse Beispiele bekanntlich zur Nachahmung reizen. Besonders schwierig liegen die Fälle, wenn an sich geschäftliche, von ausländischen Kaufleuten oft beschrittene Wege auch zu unlauteren Machenschaften benutzt werden. So wird versucht, die Ausführungsgenehmigung zu einem unter dem Weltmarktpreis liegenden Preis zu erlangen und die aus diesem Geschäft später erzielte Differenz im Auslande auf Konto zu belassen, so werden ausländische Tochtergesellschaften gegründet, so wird ferner der an sich geordnete Weg der Beteiligung ausländischer Unternehmen an deutschen Betrieben vielfach gewählt, um solche Beteiligung mit dem Ausländer nur zum Schein zu tätigen und einen Grund zu haben, Ueberweisung ins Ausland vornehmen zu können. Wenn hierüber in der Öffentlichkeit mit Recht eine begründete Erregung besteht, so ist doch immer zu berücksichtigen, daß bei allen Kontrollmaßnahmen gegen derartige Schieberungen sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden muß, um nicht das ganze Gewerbe und Geschäftslieben mit dem Ausland, das vielen Tausenden von Betrieben allein ein Weiterarbeiten ermöglicht, zu erdrücken und damit zugleich dem Werke eine seiner wichtigsten Einnahmequellen zu verstopfen.

Kann Kunststein oder Beton den Naturstein ersetzen?

Man wird man vielleicht wundern, daß in unserer heutigen Hochkultur ein von Natur aus ein so lange Lebensdauer gesichertes Material wie der Naturstein bei den öffentlichen Bauten angefangen wurde, mit Ausnahme natürlich der öffentlichen Bauten. Auch die Kunststeine sind nicht ohne Mängel. Kunststein bringt aber die Gefahr mit sich, daß er nicht das Bedürfnis nach beständiger Schönheit der Bauten, sondern vornehmlich das Bedürfnis nach billigeren Kosten, das bei dem öffentlichen Bau eine Hauptrolle spielt, befriedigen kann. Die Kunststeine sind aber nicht ohne Mängel. Kunststein bringt aber die Gefahr mit sich, daß er nicht das Bedürfnis nach beständiger Schönheit der Bauten, sondern vornehmlich das Bedürfnis nach billigeren Kosten, das bei dem öffentlichen Bau eine Hauptrolle spielt, befriedigen kann.

Unerschöpflichkeit bietet die Eisenbetonbauweise wesentliche Vorteile, die wir unumwunden anerkennen. Spannungen, wie sie erzielt werden können, mit dieser Bauweise, wie bei großen Dämmen usw., sind mit anderen Mitteln nicht zu erreichen. Dies Feld soll dem Eisenbeton unbestritten bleiben. Für den Raffadenbau hat aber künstliche Erkermittel vollständig ungeeignet. Dies Feld gehört dem Naturstein. Und er wird es sich wieder erobern. Wiederholt schon hat die Geschichte die Baumeister ähnliche Perioden der Verdrängung des Natursteins erlebt. Aber immer wieder hat sich der Naturstein als Sieger über zeitweilige Verdrängungen erwiesen. Auch die jetzige Periode wird mit dem Siege des Natursteins enden. Große Schäden können aber eintreten, bis sich die Erkenntnis von der Überlegenheit des Natursteins wieder durchgesetzt hat. Unsere Aufgabe ist, diese Schäden zu vermeiden, die durch irrtümliche Auffassungen über die Eigenschaften verschiedener Baumaterialien eintreten können, möglichst zu vermeiden im Interesse der Erzeuger und der Abnehmer. Es ist nicht wirkliche Überlegenheit der Erkermittel, sondern das Gewicht des Betonbaues, das die falsche Auffassung hervorgerufen und den Naturstein in diese Periode gebracht hat.

wenn die Gemeinwirtschaft im Baugewerbe siegreich sich Bahn bricht.

Zehn Gebote für nörgelnde Verbandsmitglieder.

Lieber Kollege! Es ist natürlich nicht nötig, daß Du Dich von nachstehenden 10 Punkten irrendweise getroffen fühlst. Das wirst Du auch um so weniger, als Du innerlich davon überzeugt bist, daß keines dieser Gebote auf Dich paßt. Aber es laßt Dir sicher manch einer über den Weg, der alle diese angeführten Eigenschaften in seiner Person vereinigt: diesem drücke die zehn Punkte in die Hand, damit er seinen von ihnen je verführt. Sie sind der Reihe nach fein läublich hier angeführt und heißen:

1. Sprich schlecht von Deinem Verband bei jeder Gelegenheit, die sich Dir bietet.
2. Drohe stets mit Deinem Austritt oder mit Wiederkehrlichkeit, wenn Dir im Verband etwas nicht paßt.
3. Unterlasse nicht, jedermann haarklein zu erzählen, daß Du mit der Tätigkeit Deines Verbandes nicht einverstanden bist.
4. Wenn Du Dich mit einem Verbandsmitglied verfeindet hast, so verlaß es nicht, es dem Verband anzugeben zu lassen.
5. Unterlasse alles, die Arbeit für den Verband verrichten, daß sie das nur aus Ehrgeiz oder um eines Amtes willen oder wegen persönlicher Vorteile tun. Hüte Dich aber sorgfältig, etwas für Deinen Verband selbst zu tun, damit Du nicht in der gleichen Weise beschuldigt wirst. Schätze möglichst die Versammlungen.
6. Erkläre einem jeden, der dich im Verband ist, wie es eigentlich zu sein hätte, hüte Dich aber, das im Verband selbst zu sagen.
7. Sprich niemals Gutes über die Gewählten Deiner Organisation, die an der Verbesserung Deiner Verhältnisse arbeiten.
8. Wenn Du etwas gemerkter als andere bist, so lauer, bis einer aus der Vorstandsfahrt einen Fehler oder ein Versehen bemerkt. Dann solle über ihn her. Mit Deinen besseren Gedanken halte unbedingt solange jurist.
9. Berge nie aus „prinzipiellen Gründen“ in Versammlungen Opposition zu machen, denn Du bist die Würze der Versammlungen: das Salz, der Pfeffer, die Muskatnuss. Würdest Du nicht, so würden die Versammlungen uninteressant sein.
10. Triffst einmal einer in Deinem Sinne das Richtige, so widerspreche demnach, sonst wärest Du nicht derjenige, der alles besser weiß. Wenn Du das alles laßt, so darfst Du Dich rühmen, als ein geistreicher Mann angestaut zu werden, der eigentlich der Richtige wäre.

A men!

Siedlungs- und Auswanderungs-Schwindel.

Die Vereinigung für Deutsche Siedlung und Wanderung schreibt uns: Es reißt nicht ab. Die Kupfer sind eifrig am Wert, und die Zahl der Opfer mehrt sich von Tag zu Tag. Nur allzu willig gehen sie auf den Bait; die Fellen mögen noch so plump gestellt sein. Siedlung und Auswanderung bleiben nach wie vor ergiebige Jagdgründe. Ein Schulbeispiel voran:

Herr Karl Knipfel, „Bauingenieur“ oder „Architekt“ in Freystadt i. Schl., wird seit vorigem Jahre für seine „Bohn- und Siedlungsreform“. Hofführende Ingerate in der kleinen Provinzstadt verschaffen ihm dauernden Zulauf. Er verpricht gegen lächerlich geringfügige Anzahlungen von 300—400 M. fertige Wohnhäuser mit Inventar usw. Knipfel will zum Schöpfer großer Siedlungen werden, seine witzbeglückenden Pläne aber gehen noch weiter. Schon in den ersten fünf Geschäftsjahren sollen Schulen, Krankenhäuser, Sanatorien und Spazierwege entstehen. Für jeden Kundigen lag der Schwindel blank zutage. Herr Knipfel fühlte seine Opfer deshalb in der kleinen ländlichen Arbeiterstadt, und schließlich mit großem Erfolg. Es ist erstaunlich, daß ein Mann ungehindert so lange sein Unwesen treiben konnte, dessen Sündenregister wahrlich nichts zu wünschen übrig ließ. Wiederholt vorbestraft wegen Betrugs und Heiratsbetrugs und Ende 1918 nach fünfjähriger Gefängnisstrafe mit dem Fuchshaus freigesprochen, brauchte er wieder Geld und warf sich auf die „Bohn- und Siedlungsreform“. Wieder ließ man ihn bis zum September d. J. fröhlich weiter reformieren, während die Zahl seiner Opfer wuchs. Sechs Monate Gefängnis wegen fahrlässigen Faltscheides hatten ihn zur Zeit anderweitig beschäftigt. Hoffentlich wird ihn die Staatsanwaltschaft noch recht lange in geeigneter Behandlung behalten.

Ein nicht minder unternehmungslustiger Mann, Herr Karl Fauth, betreibt in Leipzig die Organisation der Auswanderung nach Südosteuropa. Vorbestraft wegen Betrugs und Urkundenfälschung, ist er einer der Begründer des bekannten kommunistischen Auswanderervereins „Anstiedlung Ost“, der ihn aber wegen Zweifels seiner Uneigennützigkeit bald wieder abließ. Fauth gründete dann im vorigen Winter d. J. die Vereinigung „Anstiedlung Ukraine“, schuf durch rührige Agitation Ortsgruppen in verschiedenen Städten und warb 500 Mitglieder. Verlockende Darstellungen der Anstiedlungsmöglichkeiten in der Ukraine führte ihm bald großen Anhang zu. Um seine Projekte weiter zu verfolgen, ließ er sich im Juni d. J. vom Verein für eine Reise nach der Ukraine 5000 M. geben, kam aber nur bis Wien. Nach der Rückkehr wurden seine Vereinsbrüder etwas unmutig, ja, man ging soweit, ihn aus der Vereinigung auszuschließen und die Staatsanwaltschaft auf ihn hinzuweisen. Aber Herr Fauth gehört zu denen, die immer wieder auf die Beine fallen. Er hat einen neuen Auswandererverein „Bessarabien“ gegründet und große Anhängerzahl in thüringischen Orten gefunden, wo er mit Erfolg auf die Unkenntnis und Leichtgläubigkeit der Auswanderungslustigen spezialisierte. Wir hoffen, daß der gemeinnützigen Tätigkeit des Herrn Fauth für einige Zeit Einhalt getan werden wird.

Auf Unkenntnis der Verhältnisse im Ausland baut auch ein gewisser Otto Rahmann in Kiel seine phantastischen Pläne auf. Er will Auswanderer in Gruppen von je 1000 Mann von der ostafrikanischen Küste aus im Fuchshaus (1) nach Westindien bringen und dort ansiedeln. Unterwegs will er sich und seine Genossen durch Straßenhandel ernähren. Rahmanns System ist billig, er verrät es gegen Einlösung von 3 M. an jedermann.

Gingefandt.

Folgend geschilderte Uebelstände verdienen an die Öffentlichkeit zu kommen: Am 21. September 1920 ereignete sich hier ein schwerer Unfall. Bei einem Sprengversuch im Steinbruch der Firma Adolf und Josef Weiskopf, Granitwerke in Fuchshaus (1) in (Waprischer Wald), klagten mehrere Steinbrüche in den nahe gelegenen Steinbruch der Firma Peter Schäb, Granitwerke in Fuchshaus (1); eins davon traf den Hilfsarbeiter Josef Kopfhammer und verletzte ihn derart, daß an seinem Aufkommen heute noch zu zweifeln ist. Genannte Brüder liegen so nahe, daß bei einer Sprengung im Nachbarbetrieb eine Verständigung unbedingt erforderlich ist, dies wurde aber in diesem Falle von der Firma Weiskopf unterlassen. Überhaupt scheint sich die Firma um die Unfallverhütungs- und Schickschickschriften wenig zu kümmern, da am 16. November abermals geschehen wurde, ohne ein Signal zu geben. Von dem Betrieb des Betriebes Schäb, unter Hinweis auf den durch Nichtbeachtung der Vorschriften erst kürzlich erfolgten Unfall, zur Rede gestellt, erhielt der betreffende Kollege von Josef Weiskopf nur grobe Antworten, mit der Aufforderung, er solle sofort seinen Betrieb verlassen. Ob sich wohl eine Behörde finden wird und solche ungerechtfertigte Maßnahmen befehtigt?

Bei der Firma Schäb erlitt der Pfaltersteinmacher Johann Wanger am 21. Oktober schwere Quetschungen an beiden Füßen. Wanger ist am 31. Oktober wegen zugeleitener Blutvergiftung gestorben. Die Behandlung der kranken erkrankten und verletzten Steinbrucharbeiter spottet jeder Beschreibung. Ließ man doch die in beiden oben angeführten Fällen schwerverletzten Kollegen vier bis fünf Tage, ja, eine Woche lang liegen, ohne abermalige Reinigung und Verbandanlegung der verletzten Körperteile. Ob dies durch Nachlässigkeit des Arztes oder auf Anordnung der Krankenkasse (Allgemeine Orts- und Landrentenkasse Passau) erfolgt, soll vorläufig dahingestellt sein. Fest steht, daß die erwähnte Krankenkasse vor nicht allzulanger Zeit, die in Betracht kommenden Ärzte angewiesen hat, er solle nur auf billige Heilmittel lautende Rezepte ausstellen, also es ist der Krankenkasse einerlei, ob diese Medikamente für den Kranken zu seiner Genesung fördernd sind oder nicht. In Anbetracht der nicht geringen Beiträge, die seit geraumer Zeit allmählich ohne Wissen und Zustimmung der Versicherten in die Höhe geschraubt werden, sind solche Verordnungen bietebe Verzehe doch nicht am Platze! Erkrankt ein Mitglied, so erhält es jenseit in den nächsten Tagen ein Verordnungsblatt über Pflichten und Verhalten des Kranken, aber durch ein Statut die Rechte auch bekanntzugeben, das erachtet man nicht für nötig. In vierzehn Tagen oder drei Wochen kommen schon einige Pfennige Krankenunterstützung anersollt. So wird mit dem Leben und der Gesundheit der kranken Steinbrucharbeiter gespielt. A. S.

Vorliegendes Bescheid in der Ehrenauszeichnung Legenheit haben wir der zuständigen Sektion der Steinbrucharbeitervereinschaft übermischen Mit die obige Darstellung richtig, wird ohne Zweifel sofort Abstellung erfolgen. Bei der Krankenkasse ist eine energiegelbe Eingabe von der Zahlstelle dringend notwendig. Erhält keine Abstellung, muß der Rentenvorstand der Kasse die Schelte umhängen; denn die Mitglieder sind nicht wegen der Krankenkasse da, sondern umgekehrt wird ein Schuh daraus.

Vorliegendes war bereits für den Druck gesetzt, als uns kurz vor Redaktionsschluss von der in Frage kommenden Krankenkasse, Bezirk Passau-Land, eine Ermüdung auf die Bescheidende und Kritik zuging. Zur besseren Würdigung der ganzen Sachlage fügen wir den vollen Wortlaut gleich an:

„Die von Herrn A. S. Ihnen gemachten Angaben über die unterfertigte Kasse können nicht unumwiderrbrochen bleiben. Ich erlaube mir hierzu folgende Mitteilungen:

Was zunächst die Art der Behandlung der in Frage kommenden Krankenkassenmitglieder anlangt, sei bemerkt, daß dem Kassenvorstand bisher keinerlei Klagen bekannt wurden, obwohl die Krankenkassen folgende Bestimmungen enthält:

„Die Mitglieder haben auf gewissenhafte Behandlung seitens der Ärzte Anspruch. Beschwerden sind unter Namensangabe und Darstellung des Sachverhaltes schriftlich zur Kasse zu erheben.“

Bezüglich des verletzten Mitgliedes Kopfhammer hat der Arbeitgeber Schäb, Fürstentum, am 5. Oktober 1920 telephonisch anher mitgeteilt, daß der behandelnde Arzt seit einigen Tagen nicht mehr gekommen sei und daß die Aufnahme des Kopfhammer in das Krankenhaus notwendig erscheine. Der Arbeitgeber wurde daraufhin ausdrücklich gebeten, für Verbringung des Mitgliedes in das Krankenhaus auf Kosten der Kasse Sorge zu tragen zu wollen, was Schäb zusagte. Der behandelnde Arzt wurde von der Krankenkasseneinweisung verständigt, teilte aber hierauf mit, daß Kopfhammer nicht transportfähig sei. Damit war die Krankenkasseneinweisung gegenstandslos geworden und durfte angenommen werden, daß Kopfhammer durch den behandelnden Arzt nach wie vor ordnungsgemäß behandelt wird, weil gegenseitige Nachrichten nicht eingingen. Kopfhammer auch dem Krankenüberwacher bei seinem Besuche vom 18. Oktober 1920 keinerlei diesbezügliche Mitteilung machte. Die Angelegenheit wird nunmehr dem ärztlichen Bezirksverein unterbreitet zur weiteren Veranlassung.

Von irgendeiner Anordnung der Kasse über die Behandlungsweise kann selbstverständlich keine Rede sein; eine solche Anordnung wurde und konnte nicht getroffen werden. Ebenjowenig wurde ein Arzt angewiesen, billige Heilmittel (gemeint sind wohl Arzneimittel) zu verwenden. Damit entfallen die hieraus gezogenen Schlüsse von selbst.

Die Kasse hat früher 3%, dann 4% Prozent Beiträge erhoben und erst seit 1919 sind die Beiträge auf 6 Prozent erhöht. Dabei gewährt die Kasse neben anderen Vorteilen (Krankengeld) vom 2. Tage der Arbeitsunfähigkeit für alle Sonn- und Feiertage) seit Juli 1919 Familienhilfe, die im März 1920 und im September 1920 bedeutend erweitert wurde, wie aus den Anlagen entnommen werden sollte. Die Ueberbrückung über Beiträge und Leistungen wurde sachgemäß veröffentlicht und Abdruck jedem Arbeitgeber in entsprechender Anzahl mit dem Erzeugen um Hinzugabe an die Mitglieder zugewandt. Daß diese meist wenig Interesse an diesen Veröffentlichungen haben, ist bekannt, wird aber durch wiederholte abgehaltene Vorträge an der Arbeitsstelle usw. zu heben versucht.

Wenn ein arbeitsunfähiges Kassenmitglied das ihm zustehende Krankengeld nicht regelmäßig ausbezahlt erhalten kann, so liegt die Schuld nicht bei der Kasse, weil diese erst nach Vorlage eines Krankenzeichnes über Zeit und Dauer der Arbeitsunfähigkeit Zahlung leisten kann, die Mitglieder aber für rechtzeitige Vorlage des Krankenzeichnes überhaupt nie beforcht sind. Die Kasse hat wiederholt den ärztlichen Bezirksverein dringend gebeten, für rechtzeitige Ausstellung und wöchentliche Vorlage der Krankenzeichne durch die behandelnden Ärzte sorgen zu wollen; sie wendet sich in jedem Einzelfalle schriftlich an den behandelnden Arzt mit dem Erzeugen, den Krankenchein vorzulegen, wenn die Einlösung unterbleibt. Wenn die Krankenzeichne aber trotzdem nicht regelmäßig und rechtzeitig eingehen, so ist das nach Lage der Sache sicher nicht ein Verschulden der Kasse, welche an der regelmäßigen Auszahlung des Krankengeldes selbst das größte Interesse hat und deshalb ständig darauf drängt. Die gegen die Kasse erhobenen Vorwürfe sind jenseit unbegründet. Um Veröffentlichung dieser Erwiderung im „Steinarbeiter“ wird gebeten. Dabei wollen die Mitglieder auch veranlaßt werden, allenfällige Klagen und Beschwerden unter Namensangabe und Darstellung des Sachverhaltes jeweils unverzüglich der Kasse mitzuteilen, damit die notwendigen Ausschüsse erteilt und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann.

Im Antrage des Vorstands
Der Geschäftsführer: gez. Eibl, Kassenverwalter.

Die ungläubliche Behandlung oder vielmehr Nichtbehandlung des verletzten Kollegen wird von der Krankenkasse nicht direkt bestritten, sie weist nur ihre Schuldfreiheit nach. Namentlich ist auf alle Fälle, daß der ärztliche Bezirksverein die Anwesenheit klärt und den betreffenden Arzt beibringt, daß er nicht nach seinem Gutdünken die weitere Behandlung eines Schwerverletzten einfach unterbrechen kann und so diesen seinem Schicksal überläßt. Hier sind keine Worte zu sparen, um das Verhalten des betreffenden Arztes zu leugnen; die Hinterbliebenen haben den Arzt verantwortlich zu machen. Auf die Angelegenheit wird noch zurückzukommen sein, wenn weitere Klärung vorliegt. Beim Lesen dieser Schriftstücke kann man sich jedoch des Eindruckes nicht erwehren, daß die Zustände dort nicht zeitgemäß sind und an Willkür erinneren. Unsere Kollegen haben die erste Pflicht, bei allen Vor- kommen, die ihre Krankenversicherung betreffen, sofort an die Krankenkasse heranzutreten. Es ist ein Arbeitsfeld für die Betriebsräte oder Betriebsobmänner, hinter denen in allen diesen Fragen auch unsere Organisation steht. Ueber Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung sollten die Zahlstellenverbände von Zeit zu Zeit entwerfende Vorträge in den Versammlungen halten lassen und wo Organisationsmängel im Beitragswesen und Gegenleistungen bestehen, muß auf Änderung gedrungen werden, unter Beachtung der Voraussetzungen, wie es die Krankenkasse am Schlusse ihres Schreibens wünscht.

Aus den Zahlstellen.

Penig. Bericht über die Einigungsverhandlung der Steinbrucharbeiter Bezirk Eibischau. Am 18. November 1920, nachmittags 3 Uhr, im Sitzungssaale des Rathhauses hier. Es waren aus allen Zahlstellen Vertreter anwesend, außer Renschmühle. Die Kreisbauernschaft Leipzig war beauftragt worden, eine Einigungsverhandlung einzuberufen. Hier sollten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den von der Schlichtungsausschuss Chemnitz gefällten Schiedsspruch, der von den Arbeitgebern abgelehnt worden war und vom Mobilisationskommissar nicht für verbindlich erklärt wurde, sich einigen. Der Schiedsspruch lautete: 1. Lohnklasse: 4,80 M. für Boßlerer, 4,60 M. für Hilfsarbeiter; 2. Lohnklasse: 4,40 M. für Boßlerer, 4,20 M. für Hilfsarbeiter. Es ging in der anzuzeigenden Verhandlung sehr lebhaft zu, weil die Unternehmer jede Zulage verweigern. Man sollte es einfach nicht für möglich halten. Gerade bei der letzten außerordentlich schlechten wirtschaftlichen Lage. Es handelt sich außerdem auch nur um Grobstein und auch wieder nur um einzelne Unternehmer. Der Vorsitzende des Unternehmerverbandes, Herr Schöber-Peng, versuchte die Sache so zu verdrängen und läßt bei jedem dritten Wort von etwas anderem an. Wenn die Arbeitgeber ihre eigene Schmutzkontur untereinander bekämpfen, können sie auch den Arbeitern mehr bezahlen. Kollegen, beachtet fleißig die Versammlungen, damit wir den Herren einmal einheizen können. Nur wenn wir zeigen, daß wir die Wandern satt haben, können wir etwas erreichen.

Löben-Opoch. Versammlung am 7. und 10. November Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Senft. 2. Bericht von den Feuerzuzulagenverhandlungen in Leipzig. 3. Gemeinlichkeits. Der 1. Punkt mußte in Löben leider ausfallen, da Kollege Senft infolge Betrinkung in Leipzig am Erscheinung verhindert war. Zum 2. Punkt berichtet Kollege Schwarz. Eingangs sagt dieser uns die seit dem Frühjahr stattgefundenen Verhandlungen durch und führt uns die neuesten Forderungen nochmals vor Augen. Er ist einen kurzen Ueberblick über den Verhandlungsprozess in Berlin und hebt hervor, daß die Unternehmer außer Herrn Heintz (Koch) es verweigern haben, nicht zu erscheinen. Herr Heintz, als Vertreter der Arbeitgeber, zeigte sich auch nicht geneigt, irgendwelches Zugeständnis zu machen, er beschränkte sich vielmehr darauf, unsere Statistik anzusehen und zu bereits im „Steinarbeiter“ veröffentlichten Ausdruck zu tun. Des Ergebnisses war, daß nun innerhalb vier Wochen nochmals in Leipzig verhandelt werden sollte. Ueber den Verlauf führt er nun weiter aus, daß auch hier ebenfalls von den Unternehmern unsere Statistik angezweifelt wurde, sodann haben sie schlechten Gehaltszuzug um vorstellten sich so höflich wie nur möglich und boten letzten Endes 50 Prozent, ab 15. November auszahlbar; wollten aber die bisherige Berechnung des Durchschnittslohnes der Arbeiter im Stundenlohn umgeändert werden, doch gänzlich die Delegierten nicht darauf ein. Das Angebot erschien untern Vertretern überhaupt zu gering und sie zogen es vor, sich nicht zu binden, sondern der Verammlung die Initiative zu überlassen. Nachdem Kollege Mehlert den Bericht noch ergänzt hatte und einige Beispiele über die äußerst geringe Entlohnung in der Steinindustrie vorgeführt hatte (bei der Firma Santusch, Zschand, wäre es tatsächlich besser, wenn die dortigen Kollegen ca. 5 Tage erbelten voll erwerbslos wären, einige Kollegen müßten denn auch die Erwerbslosunterstützung nach in Anspruch nehmen), empfahl er, trotzdem uns das Angebot in keiner Weise befriedige, dieses anzunehmen. Die Versammlung bewegte sich in der Richtung, die beabsichtigten 50 Prozent anzunehmen und ab 1. Dezember auf neue Zulage zu bringen. Eine dementsprechende Resolution fand Annahme. Einige Kollegen verträrten sich mehr Erfolg von der Ablehnung. Einem abermaligen Appell an das Reichsarbeitsministerium. In Verbindung mit dem am Montag auf die Regelung der Hilfsarbeiterfrage zu rechnen, da diese herrlich geregelt werden soll. Es wurde beschlossen, 4 Mark für Hilfsarbeiter zu verlangen. Die Verammlung hat die nötigen Schritte eingeleitet. Eine Kommission, bestehend aus

vier Hilfsarbeitern, wird bei den Verhandlungen diese Forderung vertreten. Unter Gemeinlichkeitsmitgliedern wird der Vorsitzende auf die Neuaustrage der Verbandsbücher hin und ermahnt die Vertreter der einzelnen Blöcke, penfliche Ordnung in ihrem Material zu halten, um der Verwicklung die Arbeit zu erleichtern. Auch Kollege Schwarz als Kassierer schloß sich dem an und wünscht, daß namentlich Belege und ebenso Bücher jederzeit ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Eine Anfrage über die Zahlung des Tariflohns beantwortet der Vorsitzende. Ein Kollege wünscht die Verammlung in den Bauarbeiterverbänden. Die Firma Weiskopf kann sich immer noch nicht dazu verstehen, den tariflich festgelegten Stundenlohn zu bezahlen, auch sollen die dortigen Maschinen in sehr schlechtem Zustande sein. Auch hier wird die Verwaltung verurteilt, Abhilfe zu schaffen. In der Verammlung in Opoch erstattete Kollege Miedl einen äußerst lehrreichen und interessanten Bericht vom Betriebsrätekonferenz in Berlin. In Kürze soll auch ein Vortrag des Kollegen Mehlert in Löbau stattfinden. Nachdem Kollege Mehlert sich darauf aufmerksam machte, die wenigen Rechte, welche das Betriebsrätegesetz aufweist, zu gebrauchen, schloß die gutbesuchte Verammlung.

In Opoch referierte Gauleiter Senft ebenfalls in sehr gutbesuchter Versammlung über die gegenwärtige Lage unseres Verbandes. An seine Ausführungen schloß sich eine lebhaft debattierte. Von einigen Kollegen wurde das Verhalten der Gemeinlichkeitsführer scharf kritisiert, besonders das der Generalkommission (jetzigen Gewerkschaftsbundes), ferner wurde ebenfalls von einigen Kollegen scharf getadelt das Verhalten der Zahlstellenleitung in bezug auf Anstellung eines Lokalbeamten, was aber vom Vorsitzenden zurückgewiesen wurde.

Zimmeringen. Am Sonntag, dem 14. November 1920, fand hier unsere Quartalsversammlung statt. Die erfreulichste gut besucht war. Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, ehrten die Kollegen untern verstorbenen Verbandsvorsitzenden, Alois Staudinger, durch Erheben von ihren Plätzen. Hieraus gab der Kassierer die Uebertragung bekannt, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten. Dem Kassierer wurde Entlohnung erteilt. Tarifverhandlung betreffend erklärte Kollege Schrad, die Sache seien zu niedrig gestellt, die Gauleitung soll ganz energisch vorgehen, da die Sache sich in die Länge zieht, andernfalls wir uns genötigt sehen, andere Wege zu gehen. Im Tarif soll auch für Stützarbeit eine Zulage von 50 Prozent gefordert werden, da diese Arbeit eine gefährliche ist. Ebenfalls müßte für Schmierer eine Zulage gefordert werden. Nachdem 4 verschiedene Kollegen sich zu dieser Sache geäußert, wurde der Antrag angenommen, zu warten, bis der Schlichtungsausschuss entschieden, sollte er zu untern Ungunsten entscheiden, dann muß die Gauleitung Einzelverhandlung in die Wege leiten. Im nächsten Punkt wurde die Kündigung des Kollegen Fuchs einer scharfen Kritik unterzogen. Ihm wurde gekündigt angeblich wegen Arbeitsverweigerung. Nach den Aussagen verschiedener Kollegen ist es aber mehr Schikane des Verwalters Knittel vom Werk Mühlfhausen. Dieser Herr will nämlich ihm unlieb gewordene Arbeiter einfach aus dem Betrieb entfernen. Er möchte wieder selbstherrlich sein wie vor dem Kriege. Da ihm nun Fuchs Unwahrheit ausdiente, mußte ein Grund gesucht werden, diesen unliebsten Gast zu entfernen. Die Kündigung ist geschrieben am 6. Nov., wurde aber erst am 8. Nov. abends nach Feierabend zugestellt. Dieser Herr hat sich am 8. schon an der Bahn geäußert: Einer von uns muß weichen, entweder der oder ich. Demnach rechnen die Kollegen an, daß es nur Schikane ist. Folgende Resolution wurde angenommen: Die heute in Zimmeringen veranlaßten Steinbrucharbeiter beurteilen auf scharfste die Kündigung des Kollegen Fuchs und verlangen von der Direktion die Zurücknahme derselben, andernfalls sie mit den scharfsten Mitteln vorgehen werden. Dieses wurde durch den Betriebsrat der Direktion übergeben. Kollege Klein hielt dann noch einen Vortrag über Bilanz für Betriebsräte, welcher mit Beifall aufgenommen wurde. Scharf kritisiert wurde auch, das Verhalten der Kollegen vom Bruch Hohenkoffel, von denen nicht ein einziger anwesend war. Wie sich nun später herausstellte, wollen sie sich zum Bauarbeiterverband umschreiben lassen. Der Vorsitzende mahnte dann noch zur Einigkeit, denn nur durch diese können wir etwas erreichen. Daß Einigkeit notwendig ist, sehen wir an dem angeführten Fall.

Siegelanger. Am Sonnabend, dem 20. November, nach Arbeitschluss, fand in Zeit eine gut besuchte Verammlung der Steinbrucharbeiter von Zeit und Umgebung statt. Auf der Tagesordnung stand als erster Punkt Bericht von den Feuerzuzulagenverhandlungen, Kollege Lohse erstattete Bericht über die Verhandlungen vom Schlichtungsausschuss in Schweinfurt, die aus verschiedenen Gründen ergebnislos für uns verliefen. Auf den 29. Oktober war ein Termin in Schweinfurt festgelegt, aber der Vorsitzende der Unternehmerrunde teilte mit, daß er erkrankt sei, was in Wirklichkeit nicht einmal der Fall war. Es wurde dann sehr kurzfristig auf den 10. November ein neuer Verhandlungstermin festgesetzt, zu dem Kollege Lohse am 8. November eine Ladung bekam, die ihm aber, da er bereits war, nicht erreichte. Zu der Verhandlung waren dann neben sieben Unternehmern als einziger Vertreter der Arbeiter, Schicht der christliche Sekretär Böckler erschienen. Auch war der Schlichtungsausschuss unglücklich bestellt, da neben drei Vertretern der Unternehmer nur zwei Vertreter der Arbeitnehmer anwesend waren. Anstatt nun die Verhandlung zu vertagen, ließ Böckler einen Schiedsspruch fällen, der, wie schon angedeutet, ergebnislos für uns ausfiel. Der christliche Sekretär sucht nun im Verein „unserer weiterverweigten Zahlstelle, besonders im Breitenbrunn, Steinbrucharbeiter Kapital aus der Sache zu schlagen, indem er erklärt, daß die Nichtanwesenheit unserer Vertreter den ungünstigen Entscheid herbeigeführt habe. Kollege Lohse konnte auch eine ihm zum Vornur gemachtene Aeußerung aus den diesbezüglichen Akten und Proben als unwahr feststellen. Gestört wurde auch von verschiedenen Kollegen, daß die Forderung nur für Großschleifsteinmacher eingereicht war. Es wurde nun der Beschluß gefaßt, dieselbe Forderung erneut einzureichen. Zum zweiten Punkt wurden Klagen erhoben, daß in verschiedenen Steinbrüchern und Werkplätzen die letzte Feuerzuzulage noch nicht richtig ausbezahlt wird. Es wurde vom Vorsitzenden angesetzt, hier einzuschreiten. Zum Schluß dankte der Vorsitzende für den guten Besuch.

Rundschau.

Berufsgefahren. Am 19. November ereignete sich im Streichenstädtischen Steinbruch der Firma M. Schall ein recht bedauerlicher Schicksal. Dem Bruder M. Fischer war ein 3 Meter hohes, mit Pulver geladenes Behälter liegen geblieben. Der Schichtmeister H. Stephan hatte mit einem sogenannten Kraker einen Teil des Behältes entfernt. Stephan hatte in einem Gefäß Wasser herbei. Fischer ging die Sache jedoch zu langsam, er nahm einen Schichtbehrer und kramte mit demselben in das Behälter. Der Behälter stürzte sich, und 3 Mann fielen in die Luft. Fischer wurde der Unterkiefer und der rechte Arm zertrümmert, auch wurde er dort an den Fellen geschleudert, daß er sofort tot war. Er hinterließ eine Frau und sieben Kinder. Stephan, welcher dabei stand, wurde auch fortgeschleudert und erlitt erhebliche Brandwunden im Gesicht. In welchem Maße die Schicht bestrahlt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Das gleiche geschah mit dem Arbeitstagen des Fr. Gustav Schmalz, der im Augenblick der Explosion herankam. Er wurde ebenfalls fortgeschleudert und erheblich im Gesicht verbrannt. Bei dem Vorang ist etwas leidenschaftlich gehandelt worden. Die ewige Hecke der Arbeiter darf niemals unsere Kollegen veranlassen, die nötige Vorsicht außer acht zu lassen. Kollegen, beachtet die Sicherheitsvorschriften! Es gilt, Euer Leben zu schützen.

In Schupbach im Marmorbruch Wirbelau der Firma Jörriken ereignete sich am 23. November, mittags 3 Uhr, ein schwerer Unfallsfall. Herbeistürmende Erdmassen trafen einen Kollegen, den Steinbrucharbeiter Albert Heil aus Wirbelau so unglücklich, daß der Tod nach einigen Stunden eintrat, ohne daß er das Bewußtsein wieder erlangt hatte. Der Verunglückte hinterließ Frau und 4 uneheliche Kinder. Im 32. Jahre, im Vollbesitz seiner Kraft, ist er schon von den Seinen getrennt und ein Opfer seines Berufs geworden. In dem Vererberben verliert die Zahlstelle einen tüchtigen für den Verband leitenden Kollegen.

Reiche Marmorlager sind im nördlichen Frankenswald bei Fraßberg erschlossen worden. Es handelt sich um rötlichen Marmor von besserer Beschaffenheit. An einen ausgiebigen Abbau ist jedoch vorerst infolge der schlechten Lohnverhältnisse nicht zu denken.

